

RESOLUTION 57/103

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.42 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/103. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999, 55/45 vom 27. November 2000 und 56/10 vom 27. November 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

erfreut über die weiteren Fortschritte, die Tadschikistan im vergangenen Jahr bei der Festigung des Friedens und der Stabilität sowie der Verbesserung des Sicherheitsumfelds in dem Land erzielt hat,

mit Befriedigung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen begrüßend, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt,

mit Bedauern feststellend, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der gravierenden Wirtschaftslage und der Auswirkungen der Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

anerkennend, dass die Anstrengungen der Regierung und die von den Vereinten Nationen gewährte Hilfe von entscheidender Bedeutung für die Deckung des unmittelbaren Nothilfebedarfs und für die Milderung der Auswirkungen der zweijährigen Dürre auf besonders gefährdete Haushalte waren,

sowie anerkennend, dass es zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus gehört, eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungssicherheit einzuleiten, den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Grunddiensten zu verbessern, zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung beizutragen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau innerhalb der Gemeinwesen und die Schaffung von Beschäftigungsmöglich-

keiten, und den Drogenhandel und Drogenmissbrauch zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass trotz der ersten humanitären Lage in Tadschikistan die Reaktion der Geber auf den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle des Jahres 2002 noch hinter den gesteckten Zielen zurückgeblieben ist, vor allem in so grundlegenden Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Abwasserentsorgung, in denen ein besonders akuter Bedarf besteht und für die dringend Finanzmittel benötigt werden,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵;

2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

3. *betont*, dass die gegenwärtige Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Fortsetzung der internationalen Hilfe für Tadschikistan erfordert;

4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

5. *begrüßt mit Anerkennung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *naheliegender*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe durch den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle zu entsprechen, und Tadschikistan im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

¹²⁵ A/57/136.

8. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Dienststelle für die Koordinierung der Hilfe im Exekutivbüro des Präsidenten Tadschikistans mit dem Ziel, die internationale humanitäre Hilfe zu verfolgen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Erbringung humanitärer Hilfe unverzüglich zu vereinfachen und zu straffen;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er einen konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan im Jahr 2003 erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang und pünktlich zu finanzieren, um den humanitären Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen in Tadschikistan zu entsprechen, während die Friedenskonsolidierung und die Wirtschaftsentwicklung des Landes weiter voranschreiten;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 57/104

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frank-

reich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/104. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996, 53/1 G vom 16. November 1998 und 55/167 vom 14. Dezember 2000, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

ferner unter Hinweis auf die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik und die Abhaltung einer Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene am 4. Oktober 2002 zur Begehung des zehnten Jahrestags der Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens¹²⁶, mit dem der Bürgerkrieg in dem Land beendet wurde,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung von Antiminenprogrammen und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Antiminenkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik in den Jahren 2000 und 2001, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt und dazu geführt haben, dass Landminen verlagert und verstreut wurden,

sowie tief besorgt über die schwere Dürre, von der Mosambik und andere Länder im südlichen Afrika betroffen sind und die Hungersnot und Armut bewirkt,

¹²⁶ S/24635 und Corr.1, Beilage, Anlage.